



Zweites Deutsches Fernsehen | 55100 Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

THÜR. LANDTAG POST
12.11.2020 10:08

27515/2020

ZDF · 55100 Mainz

Der Intendant

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

11.11.2020

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

zunächst möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass Sie dem ZDF die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der oben genannten Beratung eingeräumt haben. Hierzu finden Sie zum einen beigefügt die Antworten des ZDF auf die von Ihnen übersandten Fragen, zum anderen darf ich nachfolgende Ausführungen voranstellen.

Die unabhängige Expertenkommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat entsprechend ihres staatsvertraglichen Auftrags den von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldeten Finanzbedarf intensiv und detailliert geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zu einer sachgerechten und auftragsgemäßen Finanzierung des Rundfunks eine Anpassung des monatlichen Rundfunkbeitrags notwendig ist. Denn trotz einer deutlichen Reduzierung des von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarfs kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass ein Fehlbetrag von rund 1.525 Mio. € im Zeitraum 2021 bis 2024 nicht durch weitergehende Einsparungen seitens der Rundfunkanstalten zu decken ist. Die unabhängige Expertenkommission empfiehlt den Landesregierungen und den Landtagen deshalb, den Rundfunkbeitrag ab dem 01.01.2021 von 17,50 € um 0,86 € auf 18,36 € anzupassen. Zur Umsetzung der Empfehlung der KEF haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den entsprechenden Staatsvertrag im Juni auf ihrer Konferenz unterschrieben.

Seit 2009 wurde der Beitrag (damals noch Gebühr) nicht mehr erhöht. Er konnte aufgrund der Umstellung von der Gebühr zum Beitrag zwischenzeitlich sogar auf 17,50 € gesenkt werden. Mehrerträge, die sich im Zusammenhang mit der Umstellung ergeben haben, wurden von den öffentlich-rechtlichen Sendern in Absprache mit der KEF und den Ländern in einer Sonderrücklage gesammelt und – wiederum in Absprache mit der Politik und der KEF – in der aktuellen Beitragsperiode eingesetzt. Eine weitere Sonderrücklage, die die Sender in der aktuellen Beitragsperiode infolge einer unterbliebenen weiteren Beitragssenkung gebildet haben, wurde bei der Prüfung der KEF berücksichtigt und plangemäß für die kommende Periode zur Verwendung freigegeben. Vor diesem Hintergrund ergibt sich bereits aufgrund der Inflation, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wie alle

Telefon +49-6131-70-0
Telefax +49-6131-70-15452
Web zdf.de

anderen Institutionen trifft, die Notwendigkeit einer Beitragsanpassung. Die Empfehlung der KEF zur Beitragsanpassung entspricht einer jährlichen Steigerungsrate von 1,2 %. Bereits bei seiner Anmeldung zum 22. KEF-Bericht hat das ZDF bei den Gehältern eine Steigerungsrate zugrunde gelegt, die unterhalb der Tarifsteigerungen liegt, die es im öffentlichen Dienst gab.

Vor dem geschilderten Hintergrund gilt es aus Sicht des ZDF zu betonen, dass bereits die antragsgemäße Umsetzung der KEF-Empfehlung mit deutlichen Einsparauflagen und Einschnitten verbunden sein wird. Dies liegt ganz konkret auch darin begründet, dass die KEF insbesondere beim Programmaufwand sowie auch bei den Investitionen deutliche Kürzungen vorgenommen hat.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Planungen der Rundfunkanstalten sowie die Prüfungen der KEF die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht vorhersehen konnten. Hier haben sich einerseits die Produktionsbedingungen deutlich erschwert und andererseits sind durch die Abschwächung in bestimmten Zweigen der Wirtschaft auch bei den Rundfunkanstalten Ertragsausfälle sowohl bei den Beiträgen als auch bei der Werbung zu erwarten. Dass dies die Finanzsituation der Rundfunkanstalten zusätzlich belasten wird, liegt auf der Hand. Das genaue Ausmaß der Belastung wird sich noch zeigen.

Gleichzeitig hat die Nutzung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme in der COVID-19-Pandemie noch einmal deutlich zugenommen. Überdurchschnittlich ist dabei die Zunahme bei den jungen Menschen. Die Menschen in Thüringen haben 2019 im Durchschnitt pro Tag 59 Minuten die TV-Programme von ARD und ZDF geschaut. Während der Hochphase der Pandemie ist der Wert auf 69 Minuten pro Tag angestiegen.

Der meistgesehene TV-Sender in Thüringen sowie im gesamten Bundesgebiet war 2019 das ZDF-Hauptprogramm. Dies gilt auch für das aktuelle Jahr. Die Einschaltquote des ZDF-Hauptprogramms lag in Thüringen zwischen Januar und Ende Mai mit 13,6 % auf einem ähnlichen Niveau wie der ZDF-Bundesdurchschnitt. Auf Platz 2 liegt in Thüringen das Erste Programm der ARD. Dahinter kommen RTL und MDR Fernsehen. Diese Resonanz unserer Angebote beruht auch auf einem hohen Vertrauen der Zuschauerinnen und Zuschauer in die öffentlich-rechtlichen Angebote (Details finden sich hierzu im Fragenkatalog).

Anders als bei den Privatsendern werden unsere Programme in der Regel in Deutschland produziert. Das ZDF ist mit einem jährlichen Investitionsvolumen von zwischenzeitlich knapp 700 Mio. € der größte einzelne Auftraggeber der deutschen Produzentinnen und Produzenten. Der Verband der deutschen Produzenten hat berechnet, dass 2/3 der Umsätze der deutschen Produzentinnen und Produzenten von ARD und ZDF kommen. ARD und ZDF sichern mit ihren Investitionen eine kreative und vielfältige Produzentenlandschaft in Deutschland. Gerade in der aktuellen Corona-Krise ist das Engagement des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für diese Szene überlebensnotwendig.

Das ZDF beteiligt sich seit Ausbruch der Pandemie hälftig an den finanziellen Risiken der Produzenten aus Drehunterbrechungen bzw. Drehabbrüchen. Mit einem neugeschaffenen Liquiditätsfonds, aus dem den Produzenten Vorauszahlungen zur Verfügung gestellt werden können, versucht das ZDF, die Produzenten in der Krise zusätzlich zu unterstützen. Das ZDF beteiligt sich an den Mehrkosten des von der Produzentenallianz abgeschlossenen Kurzarbeitertarifvertrages mit ver.di und dem BFFS. Zudem werden seit Wiederaufnahme der Produktionen im Rahmen von neuen Beauftragungen die vorhersehbaren Corona-bedingten Mehrkosten, beispielsweise aus Hygienemaßnahmen, zu 100% übernommen. In diesem Rahmen konnten die Dreharbeiten zu fast allen ZDF-Auftrags- und Koproduktionen, die während des Lockdowns zum Erliegen gekommen waren, wieder

aufgenommen und teilweise abgeschlossen werden. Das betrifft auch ganz konkret Produktionen in Thüringen wie etwa Sportübertragungen und die Produktion der Finalshow „Dein Song 2020“, die anders als ursprünglich geplant ohne Publikum, als Eigenproduktion mit technischer Unterstützung des KiKA in Erfurt unter Corona- Auflagen durchgeführt werden konnte.

Die Beauftragung von Neuproduktionen wurde soweit als möglich verstärkt. Dazu gehören beispielsweise der neue Thüringenkrimi, die Musikreihe zdf@bauhaus, Dokumentationen und Kinderprogramme.

Getragen von dem gemeinsamen Verständnis der Länder und Sender, dass es erforderlich ist, die innovative und kreative TV-Produktionslandschaft in Deutschland zu erhalten, befinden wir uns mit den Ländern, Sendern und Produzenten im intensiven Austausch, wie dies für den weiteren Verlauf der Pandemie gelingen kann. Eine Reihe von Ländern werden daher einen von der Filmförderanstalt in Berlin zu verwaltenden Fernsehproduktionsfonds aufsetzen. Das ZDF hat gemeinsam mit den anderen beteiligten Sendern zugesagt, sich im Schadensfall ebenfalls mit substantiellen Zahlungen zu beteiligen. Der TV-Ausfallfonds für Fernsehproduktionen stellt einen wichtigen Schritt dar, um nicht versicherbare Risiken auf Seiten der Produzenten im Falle von Covid19-bedingten Drehunterbrechungen bzw. Abbrüchen deutlich zu reduzieren und damit zur Unterstützung der unabhängigen Produzenten in Deutschland beizutragen.

Unabhängig hiervon setzt das ZDF sein Bemühen zu weiteren Sparanstrengungen fort. Dabei werden die von der KEF festgehaltenen mittel- und langfristigen Wirtschaftlichkeitspotentiale (Ausführungen hierzu finden sich ebenfalls im Fragenkatalog) Berücksichtigung finden.

Lassen Sie mich zum Abschluss meines Schreibens betonen, dass das ZDF die Erhöhung des Rundfunkbeitrags benötigt, um weiterhin ein unabhängiges und nicht an kommerziellen Interessen orientiertes Programm bedarfsgerecht finanzieren zu können. Eine ausbleibende Beitragserhöhung könnte nur mit deutlichen Einschnitten im Programmangebot aufgefangen werden, durch die sicherlich auch die beschriebene Akzeptanz in weiten Teilen der Bevölkerung leiden würde. Eine ausbleibende Erhöhung hätte darüber hinaus auch negative Auswirkungen auf die deutsche Produzentenlandschaft.

Gerne stehe ich Ihnen und dem Ausschuss für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich gerne auch an den Justitiar unseres Hauses, und an den Leiter unserer Abteilung Medienpolitik,

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Fragenkatalog

zur schriftlichen Anhörung zu Drucksache 7/187

ZDF-Antworten

1. Ist Ihrer Meinung nach der 22. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) gesetzeskonform entstanden?

Ja, alle notwendigen Verfahrensschritte wurden absolviert. Seitens des ZDF ist das Verfahren der KEF nicht zu beanstanden.

2. Ist Ihrer Meinung nach der Vorschlag zur Beitragsanpassung auf Basis des 22. Berichts der KEF gesetzeskonform entstanden und hält dieser einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand?

Ja, die notwendigen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Abweichungsgründe vom KEF-Vorschlag liegen nicht vor.

3. Sehen Sie eine der verfassungsrechtlichen Bedingungen zur Abweichung vom Vorschlag der KEF, also mangelnder Zugang zu Informationen oder eine unangemessene Belastung der Beitragszahl*innen (vergl. BVerfGE 90, 60 [103 f.]), als erfüllt an?

Nein, entsprechende Bedingungen liegen nicht vor. Die vorgeschlagene Beitragserhöhung von 86 Cent im Monat führt nicht dazu, dass der Zugang zu unseren Angeboten behindert würde. Auch eine unangemessene Belastung der Beitragszahler selbst ist nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts nicht festzustellen. Dabei ist die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung seit der letzten Beitragserhöhung ebenso zu berücksichtigen, wie bspw. die allgemeinen Teuerungsraten. Auf der anderen Seite existieren auch Ausnahmeregelungen bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, die eine Befreiung von der Beitragspflicht in bestimmten Härtefällen vorsehen.

Die Löhne in Thüringen sind im Zeitraum 2010-2019 bezogen auf die Basis 2009 nominal um über 36 % gestiegen, während der pro Haushalt zu entrichtende Rundfunkbeitrag seit dem 01.04.2015 um 2,7 % (von 17,98 € auf 17,50 € im Monat) abgesenkt werden konnte. Bis zum Ende der nächsten Beitragsperiode im Jahre 2024 werden die Löhne in Thüringen gegenüber 2009 gemäß den Prognosen um über 50 % gestiegen sein, der Rundfunkbeitrag dagegen lediglich um 2,1 % (von 17,98 € auf 18,36 € im Monat). Eine unangemessene Belastung der Beitragszahler durch die Anpassung des Rundfunkbeitrags ist daher für uns nicht erkennbar.

4. Sehen Sie eine Gefahr für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung, wenn der Beitrag angehoben wird?

Aus der von der KEF vorgeschlagenen Beitragsanpassung ergibt sich nach

Auffassung des ZDF keine Gefahr für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung. Sowohl die Menschen in Thüringen als auch alle anderen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger nutzen die öffentlich-rechtlichen Angebote nicht nur intensiv, sie vertrauen den Angeboten auch in hohem Maß. Eine umfassende Befragung im gesamten Bundesgebiet im Auftrag des ZDF ergab, dass 83 % der Deutschen der Auffassung sind, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk – gerade auch in der Corona-Krise – vertrauenswürdig und seriös berichtet. 73 % empfinden den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als verlässlichen Begleiter durch die Krise. Hierbei wird ausdrücklich die inhaltliche Vielfalt unserer Angebote begrüßt, von KiKA, über unsere Nachrichten und Wissenssendungen – wie Leschs Kosmos oder Terra X – bis hin zu Serien, Fernsehfilmen und anspruchsvoller Unterhaltung. Die Menschen schätzen am öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine ausgewogene Mischung aus Informations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsinhalten.

Die Befragungen machen deutlich: Für die Akzeptanz unserer Angebote ist es von großer Bedeutung, dass wir auch in Zukunft die gesamte Bandbreite an Inhalten anbieten können.

5. In welche Richtung bzw. wie sollte die Auftragsdefinition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den nächsten Jahren fortentwickelt werden? Ist es richtig, wenn nicht zuerst ein klarer Auftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk definiert wird und erst dann die Form und die Höhe der Finanzierung festgelegt wird? Wie sinnvoll ist eine Reduzierung des Umfangs des öffentlich-rechtlichen Angebots und welche Bereiche kämen dafür in Betracht?

Die Auftragsdefinition folgt dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Funktionsauftrag des Rundfunks. Innerhalb dieses Rahmens und unter Beachtung der Grundsätze der Vielfaltssicherung legt der Gesetzgeber den Umfang der Angebote fest. Dabei ist neben der Bestands- und Entwicklungsgarantie zu beachten, dass den Rundfunkanstalten von Verfassung wegen die Entscheidung über die zur Erfüllung des Funktionsauftrags als nötig angesehenen einzelnen Inhalte und Formen des Programms zusteht. Gerade die laufende Pandemie hat gezeigt, dass mit dieser Auftragsdefinition die Bevölkerung angemessen versorgt werden kann. Der Finanzbedarf folgt wiederum der Beauftragung. Das Programm soll nicht über die Finanzierung, sondern anhand journalistisch-redaktioneller Kriterien gestaltet werden. Demnach setzt ein unabhängiger Rundfunk voraus, dass die konkrete Finanzierungshöhe von der KEF danach bemessen wird, was für die Auftragserfüllung notwendig ist. Die Ermittlung der konkreten Beitragshöhe muss daher auch nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts losgelöst von medienpolitischen Zwecksetzungen erfolgen.

6. Wie sollte die Anpassung der Auftragsbeschreibung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die heutigen Medienbedürfnisse und Mediennutzung der Bevölkerung ausgestaltet sein?

Ein wichtiger Schritt der Modernisierung der Auftragsbeschreibung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks war die Anpassung des Telemedienauftrags im neuen Medienstaatsvertrag. Die Notwendigkeit dieser Auftragsanpassung wurde bereits im Jahr 2016 in dem sog. „Cloud-TV-Gutachten“ von den Professoren Holznapel, Picot und Dörr im Auftrag des ZDF nachgewiesen. Auch das Bundesver-

fassungsgericht hat in seinem sog. Zweitwohnungs-Urteil im Jahr 2018 betont, dass ein konkurrenzfähiges Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umso wichtiger ist, als derzeit zunehmend Angebote ohne journalistische Zwischenaufbereitung und Verantwortung für Quellen und Fakten das Internet dominieren. Die Auftragsanpassung im Medienstaatsvertrag wurde gerade jüngst im ZDF durch den Abschluss des Drei-Stufen-Testverfahrens konkretisiert. Dabei wurde erneut deutlich, dass die Auftragsbeschreibung zwingend mit der technischen Entwicklung verbunden ist. Es ist vorstellbar, dass Flexibilisierungen in der Beauftragung in Zukunft helfen, auf technische Entwicklungen schneller reagieren zu können. Gerade im Hinblick auf die Darreichungsform und die technischen Verbreitungswege könnte dies zukünftig zusätzliche Bedeutung erlangen, auch bspw. in Verbindung mit zielgruppenspezifischen Angeboten. Auf der anderen Seite werden Angebote, die breiten Zuspruch erfahren, weiterhin besondere Bedeutung haben, da diese einen entscheidenden Teil der Aufgabenerfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellen. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Beauftragung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stets aus sich heraus gestaltet wird. Eine durchgehende Abgrenzung des Angebots allein über einen Vergleich zu (kommerziellen) Drittanbietern, bspw. anhand marktlicher Kriterien, würde dem Grundversorgungsauftrag nicht gerecht und dem Prinzip des publizistischen Wettbewerbs widersprechen.

7. Inwiefern könnte eine Auftragsflexibilisierung dazu beitragen, die Kosten und damit den Rundfunkbeitrag stabil zu halten?

Eine Auftragsflexibilisierung könnte insofern einen Wirtschaftlichkeitsbeitrag leisten, als dadurch auf aktuelle technische Entwicklungen schneller reagiert werden könnte (siehe hierzu auch Frage 6). Ggf. entstehende Kosteneffekte wären dabei im Rahmen des regelmäßigen KEF-Verfahrens zu überprüfen.

8. Wie ist der Reformwille der Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezüglich der Debatte über schlankere Strukturen und den Abbau von Doppelstrukturen, mehr Kooperationen, eine Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben und deutliche Einsparmaßnahmen einzuschätzen?

Das ZDF bekennt sich zu weiteren Sparanstrengungen. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht weitere mittel- und langfristige Wirtschaftlichkeitspotentiale festgehalten, die die von den Anstalten bereits getroffenen Maßnahmen ergänzen. Wir werden diesen Weg weiter konsequent beschreiten und unter Beachtung der staatsvertraglichen Vorgaben sowie bereits umgesetzter Maßnahmen daraus resultierende Wirtschaftlichkeitspotentiale in Abstimmung mit den zuständigen Gremien nutzen. Dies haben ARD, ZDF und Deutschlandradio auch gegenüber den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erklärt.

9. Führt das derzeitige Finanzierungsprinzip des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „Finanzmittel nach Bedarf“ tatsächlich zu Einsparungen? Oder müsste dieses Prinzip nicht geändert werden? Welches Prinzip sollte gelten?

Das Prinzip der bedarfsgerechten Finanzierung soll primär dazu führen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Auftrag erfüllen und damit zur Meinungsvielfalt beitragen kann. Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass der so verstandene Bedarf nur das erfasst, was tatsächlich zu Auftragserfüllung notwendig ist.

Dieses Prinzip wird über das im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgelegte KEF-Verfahren gewährleistet. Dieses Verfahren wird zum einen von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz auf bedarfsgerechte Finanzierung sowie von dem europäischen Verbot der Überfinanzierung getrieben. In diesem Rahmen hat auch das Verfahren zum 22. KEF Bericht gezeigt, dass Einsparungen realisiert werden können.

Vor dem geschilderten Hintergrund gilt es aus Sicht des ZDF zu betonen, dass bereits die antragsgemäße Umsetzung der KEF-Empfehlung mit deutlichen Einsparauflagen und Einschnitten verbunden sein wird. Dies liegt konkret auch darin begründet, dass die KEF insbesondere beim Programmaufwand sowie auch bei den Investitionen deutliche Kürzungen vorgenommen hat. Ferner bleibt abzuwarten, ob die von der Kommission erwarteten Beitragserträge erzielt werden können.

- 10. Sollte der bislang eingeschränkte Prüfraum der KEF, der sich lediglich darauf erstreckt, ob sich die Programmentscheidungen der Anstalten im Rahmen des Rundfunkauftrags halten und den Finanzbedarf nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zutreffend ermittelt wurde, erweitert werden? Wie sollte dieser Prüfraum erweitert werden? Wie bewerten Sie die fehlenden Einsichtsmöglichkeiten der KEF in Verträge der Rundfunkanstalten (bspw. Kabelnetzbetreiber, Sportübertragungsrechte) im Hinblick auf den Prüfauftrag der KEF?**

Die KEF hat die Aufgabe als unabhängige Expertenkommission, die Finanzprüfung und -ermittlung vorzunehmen, die verfassungsrechtlich dem Staat entzogen ist. Hierbei findet die Kompetenz der KEF allerdings auch ihre Grenze in der Programmautonomie der Rundfunkanstalten. Die KEF kann ihre Aufgabe nur bei Vorliegen valider Prüfkriterien erfüllen. Nach Ansicht des ZDF ist dies aktuell der Fall. Diese Kriterien werden im Detail von der KEF ständig – auch in Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten – fortentwickelt. Dabei setzt die Arbeit der KEF gerade nicht die Bewertung einzelner Verträge voraus. Die KEF hat das Recht, unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben notwendige finanzielle Angaben zu erhalten, um die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu können. Darüber hinaus ist es nicht Sache der KEF, einzelne Programmentscheidungen zu bewerten.

- 11. Wie ist die hohe Anzahl (186) von Beteiligungen der Rundfunkanstalten zu bewerten? Sollten die Rundfunkanstalten ihre Beteiligungen sukzessive vermindern, um so mehr Transparenz und Einsparungen zu erreichen?**

Das ZDF hat vier kommerzielle Tochterunternehmen, die direkt dem ZDF unterstehen: die Vermarktungstochter ZDF-Werbung, die Vertriebs- und Produktionstochter ZDF-Enterprises, die Sportrechteagentur SportA, über die das ZDF zusammen mit der ARD Sportrechte erwirbt und eine 25,1%-Beteiligung an der Bavaria Studios & Production Services GmbH. Die Beteiligungen werden im Jahrbuch des ZDF online veröffentlicht: <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2019-jahrbuch-dokumentation-128.html>

ZDF-Enterprises hat seinerseits Beteiligungen an verschiedenen Produktionsunternehmen. Die Beteiligungen sind auf den Unternehmensseiten des ZDF und

von ZDF-Enterprises online einsehbar:

<https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-beteiligungen-und-kooperationen-100.html>

<https://zdf-enterprises.de/unternehmen/beteiligungen>

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben müssen sich sämtliche Tochterunternehmen über den Markt refinanzieren. Die Unternehmen erhalten keine Beitragsmittel. Mit ihren Überschüssen, die sie ans Mutterhaus abführen, sorgen sie für eine Reduktion des Finanzbedarfs des ZDF. Die KEF prüft dabei auch, ob die Erlöspotentiale z. B. aus dem Verkauf von Werbung und dem Vertrieb von Rechten ausgeschöpft worden sind. Die Einhaltung der sogenannten Marktkonformitätsregeln bei den kommerziellen Beteiligungsunternehmen wird durch die Wirtschaftsprüfer auf Grundlage eines Fragenkatalogs der Landesrechnungshöfe jährlich geprüft. Das ZDF sieht vor diesem Hintergrund keine Einsparpotentiale durch eine Reduktion der Zahl an Beteiligungen.

Der Verwaltungsrat des ZDF erhält jedes Jahr einen Beteiligungsbericht, der die wirtschaftliche Lage der ZDF-Tochterunternehmen darstellt. Auch angesichts der oben zitierten Informationen auf den Unternehmensseiten ist das ZDF nicht der Ansicht, dass es an Transparenz fehlen würde.

Den Kern der Minderheitsbeteiligungen bildet das gesetzlich erwünschte Engagement des ZDF bei zahlreichen Filmfonds und Medienförderinstituten der Länder.

Jenseits hiervon haben die Rundfunkanstalten jüngst gegenüber den Ländern erklärt, ihr Bemühen fortzusetzen, Strukturen im administrativen wie programmlichen Bereich weiter zur verschlanken. Hierfür werden sie sowohl weitere Kooperationen als auch externe Beschaffungsmöglichkeiten prüfen.

12. Welche Einsparpotenziale sehen Sie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der bisher von der KEF noch nicht berücksichtigt wurde?

Die KEF ist ihrem Auftrag, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des ZDF sicherzustellen, in den letzten Jahren gewissenhaft nachgekommen. Das ZDF kann deshalb keine Einsparpotentiale über die Auflagen der KEF hinaus erkennen.

Dabei sieht es das ZDF für sich als selbstverständliche Verpflichtung und Verantwortung an, mit den ihm anvertrauten Mitteln so sparsam, wirtschaftlich und effizient wie möglich umzugehen.

13. Welche konkreten Einsparungen in welcher Höhe sind seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den letzten zehn Jahren erfolgt? Welche konkreten Erfolge konnten in den Bereichen Personal und Pensionslasten erzielt werden?

Das ZDF hat in den letzten 10 Jahren 562 Vollzeitstellen abgebaut. Dies entspricht rund 10 % des Personals. Da vom Abbau auch viele Teilzeitstellen betroffen waren, liegt die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht mehr für das ZDF tätig sind, deutlich über der Zahl von 562. Zudem hat das ZDF

zahlreiche personalwirtschaftliche Maßnahmen, wie zum Beispiel befristete Wiederbesetzungssperren, ergriffen, um die mit der KEF vereinbarten finanziellen Einsparziele beim Personaletat zu erreichen. Um die Personaleinsparungen erzielen zu können, hat das ZDF eine komplette Direktion abgebaut und sogenannte Plattformredaktionen eingeführt. Sie planen, produzieren und verantworten die Formate für einen ganzen Inhaltebereich, wie z. B. die Kultursendungen und -beiträge aus Berlin für sämtliche Programme und Formate des ZDF sowie der Partnerprogramme wie z.B. 3sat inklusive der dazugehörigen Online-Angebote.

Bei den Pensionslasten konnte durch die Neuregelung der Altersversorgung insbesondere eine Begrenzung der laufenden Steigerungen bei den Rentenzahlungen erreicht werden. Darüber hinaus tragen die Rundfunkanstalten nach dem neuen Versorgungstarifvertrag nicht mehr die Risiken, die sich aus der Zinsentwicklung oder veränderten biometrischen Daten ergeben.

14. Wie bewerten Sie die Gehaltsstrukturen in den Sendeanstalten? Sollten die Rundfunkanstalten sich am Tarif des öffentlichen Dienstes orientieren?

Die KEF hat bei der Beratungsgesellschaft Kienbaum Consultants International GmbH ein Gutachten über die Vergütungsstrukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beauftragt. Im 22. Bericht hält die KEF als Ergebnis des Gutachtens fest, dass die Vergütungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Wesentlichen den Gehältern in der allgemeinen Wirtschaft entsprechen. Die KEF legt für die Bemessung der Personalkosten die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst der Länder zugrunde. Die Tarifabschlüsse des ZDF liegen seit etlichen Jahren unterhalb der Abschlüsse des öffentlichen Dienstes. Das ZDF wird bei anstehenden Vergütungstarifverhandlungen weiterhin moderate Tarifabschlüsse anstreben.

15. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Beitragshöhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, wenn ein Ausgleich für den im Zusammenhang mit den gesetzlich vereinbarten Rundfunkbefreiungstatbeständen geleistet würde?

Der sich aus den gesetzlich vorgesehenen Befreiungen ergebende Finanzbedarf ist bereits im geltenden Verfahren der Ermittlung der erforderlichen Beitragshöhe durch die KEF enthalten. Dieser Ausgleich muss von den Beitragspflichtigen aufgebracht werden. Es ergäbe sich also umgekehrt eine Entlastung aller Beitragszahler, wenn etwa der Rundfunkbeitrag im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt von staatlicher Seite Berücksichtigung fände. Wenn die aus sozialen Gründen befreiten Privaten (Wohnungsinhaber) den vollen Beitrag leisten würden, hätte sich im 22. KEF-Bericht statt einer Erhöhung des monatlichen Beitrags um 86 Cent (auf 18,36 €) eine Senkung um rund 65 Cent ergeben. Würde der Ausgleich nicht über die Beitragspflichtigen, sondern in einem anderen Rahmen erfolgen, würde dies zu einer entsprechenden Entlastung der Beitragspflichtigen führen.

16. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Höhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, wenn eine Reduzierung der Werbung vorgenommen würde?

Die Ausfälle, die durch eine Reduzierung bzw. eine Abschaffung der TV- und

Radiowerbung bei ARD und ZDF entstehen würden, müssten über eine Erhöhung des Beitrags ausgeglichen werden, um eine bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Wie hoch die Lücken im Einzelnen ausfallen würden, hängt vom Ausmaß der Reduzierung ab. Die Effekte eines vollständigen Verzichts auf Werbung und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen auf die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergeben laut 20. KEF-Bericht (Seite 221) einen Kompensationsbetrag von 1,23 Euro für ARD und ZDF, bezogen auf den damals betrachteten Zeitraum 2013 bis 2016.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die werbetreibende Wirtschaft für Werbemöglichkeiten bei ARD und ZDF ausspricht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass bei einem Ausschluss von Werbemöglichkeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Werbegelder direkt zu den kommerziellen TV- und Radiosendern aus Deutschland übergehen würden. Stattdessen ist es sehr wahrscheinlich, dass die Werbegelder in Online-Werbung bei den großen US-Anbietern investiert würden. Zudem akzeptiert eine große Mehrheit der Bevölkerung Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wenn dadurch zur Stabilität des Rundfunkbeitrags beigetragen werden kann.

17. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Höhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, um eine Erhöhung des Finanzanteils der Landesmedienanstalten auf mindestens 3 Prozent wieder auszugleichen?

Die Landesmedienanstalten sind sehr unterschiedlich finanziell ausgestattet. Während einige über hohe Rücklagen verfügen, weil ihnen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, als sie für ihre Aufgaben benötigen, haben andere Landesmedienanstalten – wie z. B. die Thüringer Landesmedienanstalt – das Problem, dass sie ihre Aufgaben kaum mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erledigen können. Alternativ wäre denkbar – wie von der KEF bereits mehrfach gefordert –, dass die LMA in Zukunft ihren Bedarf genauso wie ARD, ZDF und Deutschlandradio bei der KEF anmelden müssten und sie nicht mehr über eine einfache prozentuale Beteiligung am Rundfunkbeitrag partizipieren. Wenn die prozentuale Beteiligung im aktuellen System erhöht würde, würde damit zwangsläufig der Finanzierungsbedarf und die Beitragshöhe pro Haushalt steigen. Allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Verwendung der von der jeweiligen Landesmedienanstalt nicht vollständig ausgeschöpften Beitragsmittel aktuell von Land zu Land unterschiedlich geregelt ist. In der Regel werden diese in der Filmförderung eingesetzt. Dabei sind der Verwendung der Beitragsmittel enge verfassungs- und abgabenrechtliche Grenzen gesetzt, da der Rundfunkbeitrag zweckbestimmt erhoben wird.

Bereits im bestehenden System profitieren die Landesmedienanstalten nicht nur automatisch mit ihrem Anteil von 1,9 % von jeder Beitragserhöhung; ab 2021 stünden ihnen beispielsweise statt 33,2 Cent 34,9 Cent von jedem monatlichen Teilnehmerbeitrag zu.

18. Welche konkreten Auswirkungen hätte eine Beibehaltung der derzeitigen Höhe des Rundfunkbeitrags für den MDR, den KiKA sowie die Auftragslage der in Thüringen ansässigen Produzenten bzw. Medienunternehmen und Kreativwirtschaft? Welche konkreten Produktionen, die auch in Thüringen hergestellt werden,

würden entfallen? Welche Unternehmen, Produzenten und Freiberufler/Kreativen wären konkret betroffen? Wie hoch wäre der finanzielle Ausfall der in Thüringen ansässigen Unternehmen und Freiberufler/Kreativen bei einem Auftragsverlust?

Sollte es zu keiner Beitragsanpassung kommen, würden sich Finanzierungslücken ergeben, von denen alle Bereiche des ZDF und seiner Partnersender betroffen wären. Programmliche Kürzungen, beispielsweise auch im Bereich des Kinderprogramms, wären die Folge, was Auswirkungen auch auf den Kika und die Auftragnehmer des Kika hätte.

19. Wie bewerten Sie die unterschiedliche Kategorisierung der Sendeformate bei ARD und ZDF im Hinblick auf deren Vergleichbarkeit?

Im Rundfunkstaatsvertrag ist ein Qualitätswettbewerb zwischen den Angeboten der ARD und des ZDF im Interesse der medialen Vielfalt und der Zuschauerinnen und Zuschauer gezielt angelegt. Das ZDF hält den publizistischen Wettbewerb zwischen den öffentlich-rechtlichen Anbietern für richtig und notwendig. Die KEF nimmt regelmäßig rechnerische Vergleiche von Programmvorhaben vor und setzt diese gegeneinander ins Verhältnis. Unter Wahrung der Programmautonomie werden dadurch Maßstäbe für die Bewertung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entwickelt.

20. Wie bewerten Sie die Personalverteilung der Sendeanstalten im Bundesvergleich?

Das ZDF ist eine Anstalt der Länder mit Sitz in Mainz. Es unterhält in allen Ländern ein Landesstudio.